

## Mietvertrag für einen Wohnheimplatz im Wohnheim des Salzlandkreises

zwischen dem

Salzlandkreis  
Der Landrat  
06400 Bernburg (Saale)

- Vermieter -

und dem Mieter

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Mobilfunk Nummer

gesetzliche Vertreter

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

### § 1 Mietsache

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter zum Zwecke der Übernachtung während der Schul- bzw. Unterrichtszeiten an den Berufsbildenden Schulen Schönebeck in Schönebeck (Elbe) sowie für Zeiten der praktischen Berufsausbildung einen möblierten Wohnheimplatz zur Verfügung.

Straße der Jugend 10, 39218 Schönebeck (Elbe); Wohnung \_\_\_\_\_

Garbsener Straße 33, 39218 Schönebeck (Elbe); Wohnung \_\_\_\_\_

Garbsener Straße 34, 39218 Schönebeck (Elbe); Wohnung \_\_\_\_\_

- (2) Auf einen bestimmten Wohnheimplatz hat der Mieter keinen Anspruch.

- (3) Dem Mieter stehen Küche, Waschraum bzw. Bad, Klubräume u. a. Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung zur Verfügung.

- (4) Die Nutzung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Wohnheims.  
Minderjährige Auszubildende können in der Zeit von Freitag, 15:00 Uhr bis Sonntag, 18:00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen nicht pädagogisch betreut werden und können daher in dieser Zeit nicht im Wohnheim untergebracht werden.
- (5) In den Ferien kann eine Aufnahme im Wohnheim nur nach vorheriger Absprache erfolgen.  
Das Verbleiben von persönlichen Gegenständen und Sachen über den Ferienzeitraum im Wohnheim erfolgt auf eigene Verantwortung, ein Versicherungsschutz durch den Vermieter besteht nicht.
- (6) Die Wohnheimordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und liegt diesem an.

## **§ 2 Mietkosten**

- (1) Seit 01. August 2021 gelten folgende Mietpreise:

Monatlich ohne Wochenendaufenthalt (Verbleib jeweils von Sonntag 18 Uhr bis Freitag 15 Uhr):	180,00 Euro
wöchentlich (Verbleib von Sonntag 18 Uhr bis Freitag 15 Uhr):	45,00 Euro
Wochenende (Verbleib von Freitag 15 Uhr bis Sonntag 18 Uhr):	18,00 Euro
Täglich / Einzeltage	9,00 Euro

- (2) Der Mietzins wird durch ein SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.

Bei Anmeldung und Kostenübernahme durch das Ausbildungsunternehmen erfolgt die Bezahlung der Miete nach Rechnungslegung durch den Salzlandkreis.

- (3) Der Mieter entrichtet bei Einzug eine Sicherheitsleistung in Höhe von 25,00 €, die bei Auszug nach Beendigung des Mietverhältnisses bei Übergabe des Zimmers in ordnungsgemäßen Zustand mit vollständigem Mobiliar und der Rückgabe aller ausgehändigten Schlüssel zurückerstattet wird.
- (4) Kommt der Mieter seiner Pflicht zur Reinigung der Wohnung trotz Aufforderung nicht nach, kann dies kostenpflichtig vorgenommen werden. Die Kosten sind durch den Mieter zu erstatten. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad. Es werden die reell anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Schläft der Mieter entgegen der Wohnheimordnung in einem unbezogenen Federbett (Inlett), so wird das Federbett kostenpflichtig gereinigt. Die Kosten sind durch den Mieter zu erstatten. Es werden die reell anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Mietdauer und Kündigung**

- (1) Das Mietverhältnis wird für den Zeitraum

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
geschlossen.

Grundlage hierfür ist der aktuelle Beschulungsplan der Berufsbildenden Schulen Schönebeck (Elbe), der Bestandteil dieses Mietvertrages ist.

Das Mietverhältnis kann vorzeitig schriftlich durch den Mieter gekündigt werden.

- (2) Eine außerordentliche fristlose Kündigung des Wohnheimplatzes durch den Salzlandkreis ist neben den im Gesetz geregelten Fällen durch den Vermieter auch aus wichtigem Grunde und insbesondere bei
- erheblichen Verstößen gegen den Vertrag;
  - erheblichen Verstößen gegen die Wohnheimordnung;
  - erforderlichen Baumaßnahmen am Wohnheim, die eine Räumung bedingen;
  - Schließung des Wohnheims
- nach Kündigungsandrohung möglich.

### **§ 4 Benutzung der Mietsache**

- (1) Der Mieter darf die Mietsache nur zu den im Vertrag bestimmten Zwecken benutzen.
- (2) Zu einer Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung (auch unentgeltlich) der Mietsache an Dritte ist der Mieter nicht berechtigt.
- (3) Zur Haltung von Tieren ist der Mieter nicht berechtigt.

### **§ 5 Instandhaltung der Mietsache**

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Zeigt sich ein nicht unwesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zu Schutze der Mietsache oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Mieter auch für das Verschulden von dritten Personen, die sich mit seinem Willen im Zimmer aufhalten oder ihn aufsuchen. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegt; das gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die mehrere Mieter gemeinsam benutzen.

- (4) Der Vermieter verpflichtet sich, die gemeinschaftlichen Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Schäden hieran, für die der Mieter haftet, darf der Vermieter auf Kosten des Mieters nach vorheriger Unterrichtung beseitigen.

## **§ 6 Wohnheimordnung**

- (1) Vermieter und Mieter verpflichten sich zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen gilt die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Wohnheimordnung. Die Regelungen in den allgemeinen Grundsätzen und besonderen Hinweisen der Wohnheimordnung, sowie deren Anlage sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Wohnheimordnung kann vom Vermieter nur geändert werden, wenn dringende Gründe der Ordnung oder der Bewirtschaftung dies erfordern; diese Gründe sind dem Mieter zugleich mit der neuen Wohnheimordnung mitzuteilen. Durch Bestimmungen der Wohnheimordnung können Bestimmungen dieses Vertrages nicht geändert werden.

Schönebeck, den

\_\_\_\_\_  
Wohnheimleitung

\_\_\_\_\_  
Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte  
(falls erforderlich)

### **Anlagen**

1. Hausordnung/Wohnheimordnung
2. Beschulungsplan der Berufsbildenden Schulen Schönebeck (Elbe)